Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

27.05.2016

PER FAX: 04621 86 1277

An das
Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht
3. Kammer
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Aktenzeichen: 3 B 91/ 16,
Beschluß des VG vom 13.05.2016
Beschwerde gegen die Höhe des Streitwertes

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Höhe des Streitwertes.
In meinem Antrag vom 25.04.2016 habe ich ausdrücklich einen maximalen Streitwert von zweitausend Euro beantragt. Dieser Antrag hatte schwerwiegende Gründe. Der entscheidende Zusammenhang wird hier in leicht verdaulichen Happen zusammengefaßt:

Die Handlungen/ Anweisungen der Direktorin des AG Pinneberg, Frau Morik sind offensichtliche Mobbinghandlungen (meine klare Meinung), da sie in einem nicht zu übersehenden Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen des Landrates Stolz, Kreis Pinneberg, stehen.
Ihre (Frau Morik) Maßnahmen richten sich nicht gegen alle Verfahrensbeteiligten, sondern gegen eine Einzelperson! **Gegen die einzige Person der Verfahren, gegen die von Behördenseite GESETZESWIDRIG vorgegangen wird!** Diesen Zusammenhang nicht zu sehen oder nicht sehen zu wollen und sich hinter „juristischen Tricks“ zu verstecken (meine Worte) ist offensichtlich blind! Man muß dann zwingend zu falschen Ergebnissen kommen.
Das ist mit dem Beschluß von Frau Bussert vom 13.05.2016 geschehen.

Henning von Stosch soll offensichtlich OPFER von Behördenmobbing werden. Zentrale „Figur“ ist der schwerkriminelle Landrat des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz.

Die folgenden Fakten sind zu beachten:

- Ich wurde denunziert (rechtswidrig)
- Die Kreisbehörde Pinneberg ging gegen mich vor.
- Die Kreisbehörde Pinneberg gab den Denunzianten Auszüge aus meiner Akte. Beweis: https://archive.org/stream/LandratOliverStolzKreisbehrdePinnebergDeutschland/Landrat_Stolz_Unterlagen_16_05_2015#page/n82/mode/1up Es kommt auf den FAX-Kopf an, der nur bei der Kreisbehörde Pinneberg vorhanden sein darf!
- Die Kreisbehörde Pinneberg erniedrigte sich dadurch zu einem Komplizen.
- Die Kreisbehörde Pinneberg verlor durch die Komplizenschaft das Recht ein Verwaltungsverfahren gegen mich zu führen.
- Irgendwann konnte ich die Komplizenschaft zwischen der Kreisbehörde Pinneberg und den Denunzianten nachweisen.
- Ich habe mich umgehend an den obersten Boß der Kreisbehörde Pinneberg, also Oliver Stolz, gewandt.
- Oliver Stolz blieb trotz sieben- bis achtfacher Aufforderung untätig und ließ seine Mitarbeiter weiterhin gewähren und weiter rechtswidrig gegen mich vorgehen.
- Ich habe Oliver Stolz absolut absichtlich mit Worten beschädigt, indem ich ihm die passenden Worte geschrieben habe und indem ich Öffentlichkeit hergestellt habe.
- Damit habe ich meine demokratischen Rechte in Anspruch genommen!
- Damit habe ich versucht Schaden von der Demokratie abzuwenden.
- Das Ganze hat mich bisher ca. dreizigtausend Euro gekostet!

Ich glaube, diese Zusammenfassung kann nicht falsch verstanden werden. Das Gericht hat einfach das Problem nicht gesehen oder hat es nicht sehen wollen! Deshalb muß der Streitwert verringert werden.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Achtung! Neue Faxnummer!
Fax: 04621 86-1723



Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
4. Senat
Der Vorsitzende

Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	4 O 13/16	1639	03.06.2016

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Amtsgericht Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Beschwerdeschrift vom 27.05.2016 ist am 27.05.2016 eingegangen.

Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben und künftig alle Schriftsätze und ihre Anlagen mit 1 Abschrift(en) für die Unterrichtung der anderen Verfahrensbeteiligten einzureichen.

Der Berichterstatter dieses Verfahrens ist Richter am OVG Seyffert.

Mit freundlichem Gruß
i. V. Seyffert

Beglaubigt:



Vogt
Justizangestellte

Anlage:
Beschluss

Beglaubigte Abschrift

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 O 13/16**
3 B 91/16

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch,
Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

das Amtsgericht Pinneberg - Die Direktorin -,
Bahnhofstraße 17, 25421 Pinneberg, - 205 - E 1 Sb.1 -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Ordnungsrecht
hier: Streitwert

hat der Berichterstatter des 4. Senats des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 3. Juni 2016 beschlossen:

> Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Streitwertbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 13. Mai 2016 - Einzelrichterin der 3. Kammer - wird zurückgewiesen.
>
> Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist gemäß § 68 GKG zulässig. Gemäß § 68 Abs. 1 GKG findet gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2 GKG), die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt, was vorliegend der Fall ist.

Auch scheitert die Zulässigkeit nicht daran, dass der Antragsteller nicht anwaltlich vertreten ist. Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes durch das Verwaltungsgericht unterliegt keinem Vertretungszwang. Die speziellen Regelungen im kostenrechtlichen Verfahren gehen den allgemeinen Vorschriften in § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO vor. Nach § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2449) können Anträge und Erklärungen „ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden“. Diese Vorschrift ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG auf die Streitwertbeschwerde entsprechend anzuwenden. Diese spezielle Regelung soll im kostenrechtlichen Verfahren nach dem Willen des Gesetzgebers auch dann gelten, wenn in der Hauptsache nach den Regelungen der jeweiligen Prozessordnung ein Vertretungszwang besteht (vgl. BR-Drs. 700/08, Seite 97 ff.). Es entspricht insoweit der einhelligen neueren obergerichtlichen Rechtsprechung, dass Streitwertbeschwerden nicht dem Vertretungszwang des § 67 Abs. 4 VwGO unterliegen.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für

die Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. Abs. 2 GKG). So liegt es hier. Die vom Antragsteller in der Antragsschrift vom 25.04.2016 geltend gemachten Anordnungsansprüche bieten keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere wertmäßige Bestimmung der Bedeutung der Sache für den Antragsteller. Allerdings hat dieser in Ziffer 2 seines Antrages ausgeführt, der Streitwert dürfe maximal 2.000,00 € betragen. Durch eine solche gewillkürte Begrenzung kann der Kläger jedoch die Rechtsfolge des § 52 Abs. 2 GKG nicht abwenden. Richtig ist, dass grundsätzlich der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers bzw. Antragstellers für diesen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen ist. Dabei ist jedoch ein objektiver Maßstab anzulegen. Die gemäß § 61 GKG für die Wertfestsetzung zu leistende Wertangabe stellt dabei nur einen Anhaltspunkt dar und bindet das Gericht nicht (Senat, Beschluss vom 01. November 2010 - 4 O 61/10 -). Maßgeblich ist die sich aus dem Antrag bei einer objektiven Beurteilung und nicht nach der subjektiven Vorstellung des Antragstellers in Wahrheit für ihn ergebenden Bedeutung der Sache (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31.08.2009, NVwZ-RR 2009, 1021; Hartmann, Kostengesetze, § 52 GKG Rdnr. 8). Gibt es danach auch nach den Angaben des Antragstellers keine objektivierbaren Anhaltspunkte für die Bemessung der Bedeutung seines Antrages, muss es bei der in § 52 Abs. 2 GKG normierten Regelung verbleiben, wonach ein Streitwert in Höhe von 5.000,00 € festzusetzen ist.

Der Ausspruch über die Gebührenfreiheit und die Kostenerstattung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Seyffert
Richter am OVG



Beglaubigt:
Schleswig, 06.06.2016

Vogt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

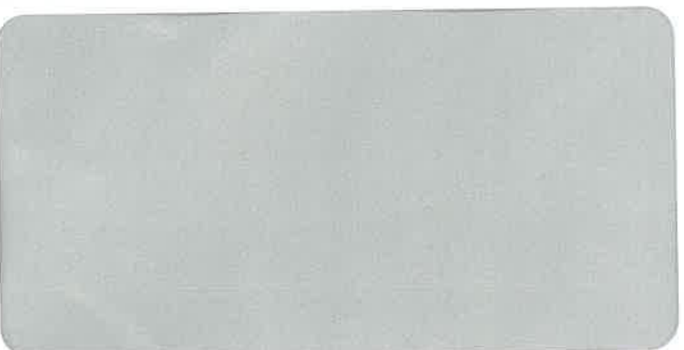
K 4000

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
06.06.16 1D14001511

002052





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

16.06.2016

PER FAX: 04621 86 1723

An die
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig
Frau Maren Thomsen
- persönlich –
Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

4O 13/16 Schreiben des OVG vom 03.06.2016

Sehr geehrte Frau Thomsen,
das Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes hat bei mir einen so verheerenden Eindruck erzeugt, daß ich keinen anderen Ausweg sehe, als mich direkt an Sie zu wenden.

Komme ich gleich zur Sache: Wenn ich mich mit einem isolierten Sachverhalt an das OVG gewandt hätte, dann wäre der Beschluß vom 06.06.2016 in Ordnung gewesen.

Ich habe mich aber nicht wegen eines isolierten Sachverhaltes an das OVG gewandt, sondern wegen eines Zusammenspiels einer offensichtlich kriminellen Verwaltungsbehörde und offensichtlich unfähiger, wenn nicht sogar korrupter, Zivilgerichte. Was sich eine Direktorin eines Amtsgerichtes sagen lassen muß, daß entnehmen Sie bitte dem Vorgang.

Wenn Sie wissen möchten, warum sich der Landrat des Kreises Pinneberg, Oliver Stolz, seit dem 13. Januar 2014 unwidersprochen und ÖFFENTLICH als „Schwerkrimineller der abgeurteilt gehört" bezeichnen läßt, dann nutzen Sie bitte google mit den Suchworten „Landrat Stolz

Stosch“. Es geht um die ersten Seiten der PDF-Anlage des offenen Briefes, den ich am 25.02.2015 ins Netz gestellt habe.

Es ist schlicht unerträglich, daß mir solch ein Typ weiter Arbeit und Kosten bereiten darf.

Frau Thomsen, es ist mir bekannt, daß der Beschluß vom 06.06.2016 unanfechtbar ist.
Sie können abhelfen. Bitte tun Sie das!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Dieses Schreiben ist öffentlich. Ich bin sehr gespannt, wie lange es noch dauert, bis „irgendwer“ in der Justiz des Bundeslandes Schleswig-Holstein begreift, daß da Ungemach ins Haus steht.

SENDEBERICHT

ZEIT : 16/06/2016 15:47
NAME : PKASCH COPY-SHOP
FAX : +4932121020432
TEL : +4941018318575
S-NR. : E73941A5N751573

DATUM/UHRZEIT	16/06 15:46
FAX-NR./NAME	04621861723
Ü.-DAUER	00:00:43
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	FEIN ECM

SH
Präsidentin
des
Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.06.2016
Mein Zeichen: 140.2 E - 211
Meine Nachricht vom:

Christian Dicke
verwaltung@ovg.landsh.de
Telefon: 04621 86-1648
Telefax: 04621 86-1734

12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr von Stosch,

mit Ihrem Schreiben vom 16. Juni 2016 wenden Sie sich gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2016 in dem Verfahren 4 O 13/16. Sie machen geltend, Sie hätten sich nicht wegen eines isolierten Sachverhalts an das Gericht gewandt.

In dieser Angelegenheit kann ich Ihnen nicht weiterhelfen. Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Richter unterstehen einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. In den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt auch die Entscheidung, welcher Sachverhalt einer Entscheidung zu Grunde zu legen ist. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde ist daher zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Christian Dicke

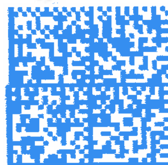
Beglaubigt:
Bwistedt
Justizangestellte



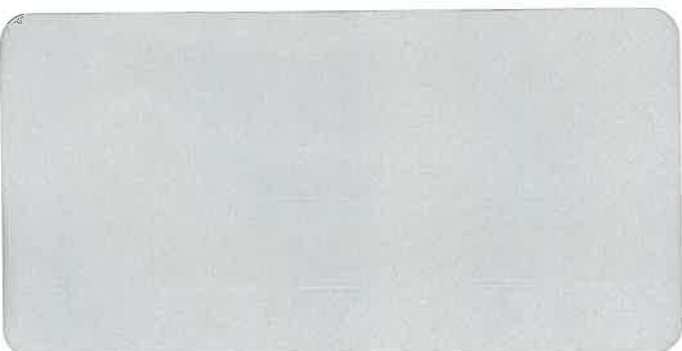
K 4000

Justizbehörden
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

002403



Deutsche Post
FRANKIT 0,70 EUR
18.07.16 1D14001511





Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

29.07.2016

PER FAX: 04621 86 1723

An die
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig
Frau Maren Thomsen
- persönlich –
Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

4O 13/16 Schreiben des OVG vom 12.Juli 2016

Sehr geehrte Frau Thomsen,
das Schreiben von Herrn Dicke, das unter Ihren Briefkopf gefertigt worden ist, hat meinen verheerenden Eindruck über die Arbeit des OVG bestätigt.

Kurz: Ich habe keine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt. Das hat im öffentlichen Dienst überhaupt keinen Zweck.
Was habe ich getan? Ich habe die Zusammenhänge aufgedeckt, wonach es in Schleswig-Holstein in der Justiz entweder

1. völlig ungeeignetes Personal gibt, oder
2. wissentlich Recht gebeugt wird.

Beides fällt in Ihre Zuständigkeit! Und dann habe ich um Abhilfe gebeten!

Die Zusammenhänge sind einfach zu deutlich und in der Zwischenzeit nicht mehr zu leugnen.
Es ist Ihre Aufgabe für die Durchsetzung von Recht und Gesetz zu sorgen, was OHNE ANSEHEN JEDER PERSON zu erfolgen hat und damit definitiv auch für mich durchzusetzen ist!

Von Herrn Dicke wurde nicht eines meiner Argumente entkräftet.
Stellt die Arbeit von Herrn Dicke die zu erwartende Qualität der Gerichtsarbeit eines Bundeslandes dar, das sich rechtsstaatlich nennt?

Mir wird zugemutet, mich allein und ohne jede Unterstützung staatlicher Stellen gegen offensichtliche rechtswidrige Handlungen im öffentlichen Dienst (im Fall des schwerkriminellen Landrates Oliver Stolz, Kreis Pinneberg, ist das nachgewiesen) zu wehren!
Bei sachgerechter Bewertung muß man/ ich zu der Meinung kommen, es mit einer geschlossenen Phalanx zu tun zu haben. Herr Dicke hat diese Meinung nicht entkräftet!
Frau Thomsen, sind diese Verhältnisse schon mit den Verhältnissen in der ehemaligen DDR vergleichbar?
Ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß Sie und Ihr Personal keinen Durchblick haben. Personen mit Ihren Aufgaben sind definitiv nicht blöde!

Frau Thomsen, das was zur Zeit läuft, auch unter Ihrer Verantwortung läuft, hat einen Sinn. Es scheint nach meiner klaren Meinung um die Einführung der NWO (Neue Weltordnung) zu gehen. Sollten Sie aktiv daran mitarbeiten, dann haben Sie jetzt Ihre Seele endgültig verkauft und das ist gut so.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

P.S.: Dieses Schreiben ist öffentlich. Ich bin sehr gespannt, wie lange es noch dauert, bis „irgendwer" in der Justiz des Bundeslandes Schleswig-Holstein begreift, daß da Ungemach ins Haus steht.